Bundesrat Drucksache **290/95**

19.05.95

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 39. Sitzung am 19. Mai 1995 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 13/1400 - zu dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995) abgelehnt.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 190/95 (Beschluß)

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 290/95

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1400
18.05.95

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995
(Haushaltsgesetz 1995)

- Drucksachen 13/50, 13/414, 13/528, 13/966, 13/529, 13/1030, 13/1255 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Heinz Schleußer

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 32. Sitzung am 31. März 1995 beschlossene Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 18. Mai 1995

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender Berichterstatter

Anlage

Gesetz über die Feststellung

des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995

(Haushaltsgesetz 1995)

I.

1. Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern -

Kap. 0603 - Besondere Bewilligungen in den Bereichen Medien und Kultur -

Tgr. 02 - Kulturförderung im Inland -

In Tit. 652 21 - Berlinförderung - Zuschüsse für repräsentative Einrichtungen in Berlin -

werden

der Ansatz von.....	30 000 TDM
um.....	30 000 TDM
auf.....	60 000 TDM

erhöht und der kw-Vermerk

"Die Ausgaben sind in Höhe von 30 000 TDM mit Ablauf des Haushaltsjahres 1995 kw."

gestrichen.

2. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

a) Kap. 0802 - Allgemeine Bewilligungen -

In Tit. 133 01 - Einnahmen aus Kapitalherabsetzung

wird der Ansatz von..... 11 060 000 TDM
um..... 200 000 TDM
auf..... 11 260 000 TDM
erhöht.

b) Kap. 0802 - Allgemeine Bewilligungen -

Es wird folgender neuer Titel eingefügt:

"Tit. 916 01 - Zuführung an den Konversionsfonds des Bundes 100 000 TDM"

und für das Haushaltsjahr 1996
eine Verpflichtungsermächtigung
in Höhe von..... 200 000 TDM
ausgebracht.

c) Kap. 0807 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten -

In Tit. 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen -
wird der Ansatz von..... 1 350 000 TDM
um..... 400 000 TDM
auf.....1 750 000 TDM
erhöht.

3. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft -

a) Kap. 0902 - Allgemeine Bewilligungen -

Tgr. 10 - Hilfen für die Werftindustrie -

In Tit. 662 74 - Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften -

wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400 000 TDM

fällig in den kommenden Haushaltsjahren ausgebracht.

b) Kap. 0902 - Allgemeine Bewilligungen -

Tgr. 10 - Hilfen für die Werftindustrie -

In Tit. 683 74 - Wettbewerbshilfen für die deutschen Schiffswerften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 -

werden
die Verpflichtungsermächtigung von 193 333 TDM
um 159 167 TDM auf 352 500 TDM erhöht

davon fällig:
Haushaltsjahr 1996 bis zu 141 000 TDM
Haushaltsjahr 1997 bis zu 141 000 TDM
Haushaltsjahr 1998 bis zu 70 500 TDM

und die Erläuterungen wie folgt ergänzt:

"1. Fortbestehende Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Werften erfordern eine Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms mit einem Volumen von 705 Mio DM und einem Bundesfinanzierungsanteil von 50 vom Hundert.

2. Die Erläuterungen zu 1. sind verbindlich."

4. Einzelplan 11 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung -

a) Kap. 1112 - Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen -

In Tit. 681 01 - Arbeitslosenhilfe -

werden die Erläuterungen wie folgt gefaßt:

"1. Nach § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes hat der Bund auf der Grundlage des geltenden Rechts die Kosten der Arbeitslosenhilfe zu tragen.

2. Die Erläuterungen zu 1. sind verbindlich."

b) Kap. 1112 - Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen -

Tgr. 03 - Zuschuß und Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Arbeit -

In Tit. 616 31 - Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit -

werden
der Ansatz von..... 8 000 000 TDM
um..... 200 000 TDM
auf..... 8 200 000 TDM
erhöht

und die Erläuterungen wie folgt ergänzt:

"1. Vor dem Zuschuß des Bundes zum Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit sind Mittel in Höhe von 200 000 TDM für den Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rahmen des § 12 b des Arbeitsförderungsgesetzes zweckgebunden.

2. Die Erläuterungen zu 1. sind verbindlich."

5. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau -

a) Kap. 2502 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau -

In Tit. 642 01 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz -

wird der Ansatz von..... 2 863 000 TDM
um..... 150 000 TDM
auf..... 3 013 000 TDM
erhöht.

b) Kap. 2502 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau -

Tgr. 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues -

In Tit. 882 29 - Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage -

wird die Verpflichtungsermächtigung
von..... 123 060 TDM
um..... 560 000 TDM
auf..... 683 060 TDM
fällig in den künftigen Haushaltsjahren
aufgestockt.

6. Einzelplan 30 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie -

a) Kap. 3002 - Allgemeine Forschungsförderung -

In Tit. 683 29 - Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen -

wird der Ansatz von..... 85 000 TDM
um..... 15 000 TDM
auf..... 100 000 TDM
erhöht.

b) Kap. 3002 - Allgemeine Forschungsförderung -

In Tit. 685 05 - Förderung der Friedens- und Konfliktforschung -

wird der Ansatz von..... 364 TDM
um..... 2 000 TDM
auf..... 2 364 TDM
erhöht.

c) Kap. 3003 - Naturwissenschaftliche Grundlagen, Lebensbedingungen -

In Tit. 683 19 - Förderung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen -

wird der Ansatz von..... 65 000 TDM
um..... 13 000 TDM
auf..... 78 000 TDM
erhöht.

d) Kap. 3003 - Naturwissenschaftliche Grundlagen, Lebensbedingungen -

In Tit. 683 24 - Ökologie- und Klimaforschung -

wird der Ansatz von..... 238 074 TDM
um..... 27 000 TDM
auf..... 265 074 TDM
erhöht.

e) Kap. 3003 - Naturwissenschaftliche Grundlagen, Lebensbedingungen -

In Tit. 892 24 - Ökologie-Investitionszuschüsse -

wird der Ansatz von..... 128 000 TDM
um..... 17 000 TDM
auf..... 145 000 TDM
erhöht.

f) Kap. 3004 - Informationstechnik, Fertigungstechnik, Fachinformation -

In Tit. 683 23 - Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Fertigungstechnik -

wird der Ansatz von..... 126 000 TDM
um..... 14 000 TDM
auf..... 140 000 TDM
erhöht.

g) Kap. 3004 - Informationstechnik, Fertigtechnik, Fachinformation -

In Tit. 683 41 - Neue Basistechnologie für die Informations- und Kommunikationstechnik -

wird der Ansatz von..... 143 000 TDM
um..... 25 000 TDM
auf..... 168 000 TDM
erhöht.

h) Kap. 3004 - Informationstechnik, Fertigungstechnik, Fachinformation -

In Tit. 683 42 - Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informatik -

wird der Ansatz von..... 98 000 TDM
um..... 30 000 TDM
auf..... 128 000 TDM
erhöht.

i) Kap. 3005 - Energieforschung und -technologie -

In Tit. 683 31 - Erneuerbare Energien, rationelle Energieverwendung, Umwandlungs- und Verbrennungstechnik - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben -

wird der Ansatz von..... 147 300 TDM
um..... 13 000 TDM
auf..... 160 300 TDM
erhöht.

j) Kap. 3023 - Hochschule und Wissenschaft -

In Tit. 882 01 - Ausbau und Neubau von Hochschulen -
wird der Ansatz von..... 1 800 000 TDM
um..... 200 000 TDM
auf..... 2 000 000 TDM
erhöht.

7. Einzelplan 32 - Bundesschuld -

Kap. 3205 - Verzinsung -

In Tit. 575 01 - Zinsen für Bundesanleihen -

wird der Ansatz von..... 26 579 643 TDM
um..... 500 000 TDM
auf..... 26 079 643 TDM
vermindert.

8. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung -

a) Kap. 6002 - Allgemeine Bewilligungen -

Tgr. 01 - Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor -

In Tit. 461 71 - Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4 -

wird der Ansatz von..... 1 350 000 TDM
um..... 450 000 TDM
auf..... 900 000 TDM
vermindert.

b) Kap. 6002 - Allgemeine Bewilligungen -

Tgr. 01 - Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor -

In Tit. 971 71 - Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9 -

wird der Ansatz von..... 150 000 TDM
um..... 50 000 TDM
auf..... 100 000 TDM
vermindert.

c) Kap. 6004 - Sonderleistungen des Bundes -

Es werden
folgender neuer Titel eingefügt:

"Tit. 882 17 - Aktionsprogramm zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz -

583 000 TDM"

und eine Verpflichtungsermächtigung
in Höhe von..... 1 167 000 TDM

davon fällig:
Haushaltsjahr 1996 bis zu 583 000 TDM
Haushaltsjahr 1997 bis zu 584 000 TDM

ausgebracht.

290/95

II.

Haushaltsgesetz 1995

1. In § 1 wird die Zahl "477 685 000 000" durch die Zahl "478 004 000 000" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl "48 985 000 000" durch die Zahl "48 704 000 000" ersetzt.

3. Nach § 9 wird folgender neuer § 9 a eingefügt:

"§ 9 a

Alle Titel der Funktion 013 - Öffentlichkeitsarbeit sind mit Ausnahme der Einzelpläne 01, 02 und 03 um 28 vom Hundert zu kürzen. Bei Titeln mit Ausgaben für Fachinformationen sind die Teilbeträge für Fachinformationen um 28 vom Hundert zu kürzen."

Bundesrat Drucksache **290/95** (Beschluß)

02.06.95

Einspruch
des Bundesrates

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 31. März 1995 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes mit folgender Begründung Einspruch einzulegen:

Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner 39. Sitzung am 19. Mai 1995 zurückgewiesen. Er hat sich damit aus der Verantwortung zurückgezogen, im Rahmen des Bundeshaushalts seinen Anteil insbesondere zur Stärkung des Standorts Deutschland sowie zur Wahrung und Sicherung des sozialen Friedens beizutragen. Das vorliegende Gesetz trägt diesen Erfordernissen nicht in ausreichendem Maße Rechnung:

1. Die für Kulturförderung im Land Berlin vorgesehenen Mittel sind angesichts des Volumens der nach der Vereinigung zu finanzierenden besonders herausragenden kulturellen Insti-

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

tutionen und Vorhaben nicht ausreichend. Eine Erhöhung um 30 Mio DM ist geboten.

2. Die Errichtung eines Konversionsfonds des Bundes mit zunächst 100 Mio DM, der über 1995 hinaus dotiert werden muß, ist in Einlösung gegebener Zusagen dringend erforderlich, um den betroffenen Regionen die Bewältigung der vielfach einschneidenden Abrüstungsfolgen zu ermöglichen.

3. Fortbestehende Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Werften durch von anderen Staaten gewährte Subventionen erfordern eine Fortführung der Schiffbauhilfen bis zum Inkrafttreten der OECD-Vereinbarung über die Herstellung normaler Wettbewerbsbedingungen im Werftschiffbau voraussichtlich am 1. Januar 1996. Zur Fortgewährung der Zinszuschüsse ist ein Verpflichtungsrahmen von 400 Mio DM notwendig.

 Um eine angemessene Fortführung des Wettbewerbshilfeprogramms sicherzustellen, ist eine Erhöhung des Verpflichtungsrahmens um 159,167 Mio DM erforderlich. Im Blick auf die dem Bund verfassungsmäßig obliegende sektorale Verantwortung ist ein Bundesanteil von 50 vH vorzusehen.

4. Die geplante Begrenzung der Arbeitslosenhilfe auf zwei Jahre mit der Folge der Lastenverlagerung in den Sozialhilfebereich der Kommunalebene wird abgelehnt.

5. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muß einen größeren Stellenwert erhalten. Der Bund muß deshalb seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit in vollem Umfang nachkommen. Mit einer Erhöhung der Mittel um 200 Mio DM ist der Einstieg in die Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Sozialhilfeempfänger mit dem Ziel, deren Chancen zum Wiedereinstieg in das Berufsleben zu verbessern, möglich.

6. Das Wohngeld erfüllt seinen Zweck, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, nur noch

...

in eingeschränktem Maße. Eine Novellierung des Wohngeldgesetzes bis zum Herbst 1995 ist dringend erforderlich. Die zu erwartenden Mehrausgaben bedingen eine Mittelaufstockung um 150 Mio DM.

7. Eine angemessene Förderung des sozialen Wohnungsbaues ist nicht mehr gewährleistet. Dies gilt insbesondere für das Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage. Mit Blick auf die nach wie vor bestehenden Engpässe in der Wohnungsversorgung ist bis zu einer umfassenden Verbesserung der Versorgungslage die Fortführung des Sonderprogramms auf dem bisherigen Niveau erforderlich; hierzu ist der Verpflichtungsrahmen um 560 Mio DM zu erhöhen.

8. Die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland bedingt eine Technologieoffensive, die mit stagnierenden Finanzmitteln nicht initiiert werden kann. Die Aufstockung der Mittel für Forschung und Entwicklung, insbesondere für den Bereich regenerativer Energien, um 156 Mio DM setzt ein Signal für die Zukunft.

9. Die im Bundeshaushalt vorgesehenen Komplementärmittel für den Hochschulbau reichen in keiner Weise aus, begonnene Vorhaben zu Ende zu führen und empfohlene Vorhaben zu beginnen. Zur Vermeidung eines Einbruchs im Hochschulbau zumindest in den alten Ländern sowie zur Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit ist die Aufstockung der Mittel um 200 Mio DM erforderlich.

10. Aus dem Anerkenntnis des Deutschen Bundestages bei der Verabschiedung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes, Länder und Gemeinden seien mit der alleinigen Finanzierung der sozialen Begleitmaßnahmen überfordert, folgt die Notwendigkeit, ein Finanzierungsinstrumentarium zu installieren, das alle Ebenen einbindet. Die Bundesregierung hat hierzu im Zusammenwirken mit den Ländern ein auf drei Jahre befristetes Aktionsprogramm aufzustellen und sich im Rahmen dieses Programms an den Investitionskosten für Kindergärten mit pauschalierten Festbeträgen in Höhe von 25 vH der durchschnittlichen Investitionskosten zu beteiligen. Hier-

...

von entfallen 583 Mio DM auf das Haushaltsjahr 1995, 1.167 Mio DM bleiben den Haushaltsjahren 1996 und 1997 vorbehalten.

11. Voraussetzung für die dauerhafte Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland ist die Sicherung eines hohen Bildungsniveaus. Dazu bedarf es einer leistungsfähigen und gerechten Ausbildungsförderung als Kernbestandteil einer zukunftsorientierten Bildungspolitik.

 Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, das Bundesausbildungsförderungsgesetz den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen und die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge ab Herbst 1995 zu schaffen.

12. Die zusätzlichen Ausgaben sind durch Kürzungen um jeweils 500 Mio DM bei Personalverstärkungsmitteln und Zinsausgaben sowie um 100 Mio DM bei den Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit und durch Mehreinnahmen in Höhe von 200 Mio DM aus Einnahmen aus Kapitalherabsetzung sowie von 400 Mio DM aus Grundstücksveräußerungen zu finanzieren.

Bundesrat zu Drucksache **290/95** (Beschluß)

06.06.95

Unterrichtung
durch den Deutschen Bundestag

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 42. Sitzung am 2. Juni 1995 aufgrund des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. - Drucksache 13/1604 - den Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995) - Drucksache 13/1603 - mit der nach Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946